

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 112/11 B

L 9 AL 133/09 (Bayerisches LSG)
S 7 AL 492/05 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 30. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der Abweichung der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 6; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*).
- 3 Die Klägerin entnimmt dem angefochtenen Berufungsurteil einer Reihe von Aussagen, die sie als "Rechtssatz" bzw "Unterrechtssatz" bezeichnet. Diesen hält sie gegenüber, dass das BSG "in seiner Entscheidung vom 18.02.1996 (*LSK 1997, 050064*)" dahingehend entschieden habe, dass maßgeblich die Kenntnis des Sachbearbeiters sei, der innerhalb der zuständigen Verwaltung mit der Vorbereitung der entsprechenden Rücknahmeentscheidung betraut sei.
- 4 Hiermit erfüllt die Klägerin die Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die hinreichende Bezeichnung der Divergenz schon deshalb nicht, weil eine Entscheidung des BSG unter dem Datum 18.2.1996 auch unter Zuhilfenahme von Juris und dem Internet nicht auffindbar ist und auch die angegebene Fundstelle nicht ausfindig gemacht werden kann. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Klägerin die vom LSG zitierte Entscheidung des BSG vom 8.2.1996 (*BSGE 77, 295 = SozR 3-1300 § 45 Nr 27*) gemeint haben sollte, ist der Beschwerdebegründung und der (angeblichen) Zitatstelle nicht zu entnehmen, dass und inwiefern das LSG im Widerspruch zu der von ihm selbst seiner Entscheidung zugrunde gelegten Rechtsprechung des BSG andere Maßstäbe entwickelt haben sollte.
- 5 Dem weiteren Vortrag der Klägerin kann vielmehr nur zu entnommen werden, dass sie die Entscheidung des LSG inhaltlich nicht für zutreffend hält. (Vermeintlich) unzutreffende Rechtsausführungen oder ein (vermeintlicher) Rechtsirrtum im Einzelfall führen aber - wie dargestellt - nicht zur Zulassung der Revision (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67; stRspr*).



- 6 Soweit die Klägerin als "weitere Überlegung" die Frage stellt, ob das LSG - ohne dass dies bisher vom BSG als relevant erachtet worden sei - die Tatsachenkenntnis auch auf Umstände des ggf später ergehenden Leistungsbescheids erstrecken könne, welche ggf erst im Rahmen eines Gerichtsverfahrens rechtskräftig festgestellt würden, lässt der Senat offen, ob sie insoweit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) aufwerfen wollte. Denn jedenfalls fehlt es für eine Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) an dem notwendigen Aufzeigen der Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage. Hierzu hätte ua eine nachvollziehbare Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Erwägungen des LSG gehört. Denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich selbst anhand des Berufungsurteils und der Akten ein Bild von der Notwendigkeit der Entscheidung einer als grundsätzlich bezeichneten Frage zu machen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 mwN; stRspr).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

